

der gleiche, nämlich 16 Mark pro Jahrgang. Das erste Heft enthält nicht weniger als 4 Kunstbeilagen und 33 Illustrationen.

Nunmehr ist es an uns Katholiken, namentlich an uns Priestern, für die größte Verbreitung dieser großen Revue tätig zu sein, die den Beruf hat, gegen eine Anzahl ähnlicher Zeitschriften auf protestantischer Seite das Banner katholischer Geisteskultur hochzuhalten und allüberall zur Geltung zu bringen. Nur wenn der „*Nar*“ eifrig unterstützt und abonniert wird, wird auch „*Hochland*“ und seine Richtung wieder ins rechte Geleise gedrängt werden. Und dann umso besser! Nicht konkurrieren, sondern korrigieren, das ist das Ziel des „*Nar*“, neben dem eine zweite wahrhaft katholische Zeitschrift ähnlichen Charakters ganz gut bestehen kann.

Einz.

Josef Pfeneberger.

40) **Der irrende Brandstifter hinsichtlich der Ersatzpflicht teils verurteilt, teils freigesprochen.** Im Selbstverlag des Verfassers Heinrich Adams, Pfarrer in Esch, Post Euchenheim bei Bonn a. Rh. 1910. Nur durch ihn zu beziehen gegen vorherige Einsendung von 1 Mark durch Postanweisung oder gegen bewilligte Nachnahme M. 1.30 = K 1.30.

Pfarrer Adams will einen Mittelweg zwischen voller Verurteilung und voller Freisprechung des irrenden Brandstifters einschlagen. Seine Lösung lautet: a) Hat der irrende Brandstifter dem Freunde in der Behausung und um dieselbe herum und an derselben so viel verdorben als er dem Feinde verdorben haben würde, wenn er dessen Haus wirklich verbrannt hätte, so muß er eben dies ersetzen. b) Hat er dem Freunde mehr verdorben, so ist er nicht verpflichtet, den Mehrschaden gutzumachen, weil derselbe nie beabsichtigt war. c) Hat er einen geringeren Wert zerstört, als der Wert des Hauses seines Feindes beträgt, so ist jener zu restituieren (§. 17). Ein einheitlicher Maßstab des Ersatzes an den Freund: der Wert der Behausung des Feindes, wie Adams meint, liegt der Lösung nicht zugrunde. Im 3. Fall bildet der Wert des wirklich verbrannten Hauses den Maßstab des Ersatzes. Zur Begründung seiner Theorie führt der Autor an: Das ungeahnte Irren hat den Entschluß, einen ganz bestimmten Wert zu vernichten, nicht beseitigt; einzig in der Ausführung dieses Beschlusses hat der Uebeltäter Schaden angerichtet in der festesten Ueberzeugung (?), sich für so viel ersatzpflichtig zu machen, als der Wert des Hauses des Feindes ausmacht. (§. 16. f.). —

Die §. 4 sich findende Behauptung: „Eine Vermittlung zwischen voller Verurteilung und voller Freisprechung kannte keiner und kennt noch heute keiner unter den Moraltheologen“ wird der Wahrheit nicht ganz gerecht. Schindler nämlich, der für die Restitutionspflicht eintritt, fügt sogleich bei: Es werden manche Wirkungen der Schadenshandlung dem (irrenden) Schädiger bei der Tat leicht unerkennbar sein und aus diesem Grunde kann seine Ersatzpflicht eine geringere sein, als wenn die Schädigung der intentierten Person zugefügt würde (Lehrbuch der Moraltheologie. Wien 1910, 2. Bd. S. 424 f.). Vgl. auch Molin: Si quis per errorem occidit Petrum volens occidere Paulum et si damnum involuntarie occiso reparandum longe maius est quam damnum reparandum Paulo, ad totum reparandum teneri non videtur (Summa theol. moralis⁷, Oeniponte 1908, vol. 2, pg. 482).

Einz.

Dr. R. Frühstorfer.

B) Neue Auflagen.

1) **Enchiridion liturgicum in usum clericorum et sacerdotum in sacro altaris ministerio.** Ex libris liturgicis, S. Rituum Congregationis decretis et probatis auctoribus collegit. Josephus Erker, ecclesiae cathedralis Laba-